

die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts.« In dem Urteil vom 16. September 1908, R.-G. 3. 69, S. 242 wird ausgeführt, daß die in § 11 des Urheberrechtsgesetzes von 1901 aufgezählten Befugnisse des Urhebers den Begriff des Urheberrechts nicht abschließend umgrenzen. »Es entspricht dies insofern dem früheren Rechte, als auch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 nicht bloß das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Schriftstellers, das er daran hat, daß sein Werk nur so, wie es verfaßt ist, veröffentlicht werde, schützen wollte. Die Vorschrift des § 9 soll nur den Zweifel heben, ob das persönliche Interesse des Verfassers an der unveränderten Wiedergabe seines Werkes auch dann noch einen Rechtsschutz genieße, wenn er das Urheberrecht selbst übertragen habe.« Der Gerichtshof führt dann weiter aus, daß der Urheber, wenn er das Werk in Verkehr gebracht habe, stets fordern kann, daß es nur unter Wahrung der ursprünglichen Gestalt verbreitet werde, und daß er demgemäß auch befugt sei, die Verbreitung des abgeänderten Werkes zu verbieten. In demselben Sinne ist das Urteil des R.-G. vom 8. Juni 1912 gehalten, das sich auf die Frage bezieht, ob ohne Einwilligung des Künstlers der Eigentümer des Kunstwerks dasselbe abändern könne (Markenschutz und Wettbewerb, 1912, S. 87, R.-G. 3. 79, S. 397). Das Reichsgericht hat dies bekanntlich verneint und in trefflicher Weise begründet. Mit Recht ist von Mittelstädt bemerkt worden, das Urteil des Reichsgerichts sei für die Anerkennung des Persönlichkeitsrechtes bahnbrechend (vgl. Mittelstädt, Droit moral im Deutschen Urheberrecht, Gew. Rechtsschutz 1913 S. 84 u. f.). Läßt sich bei konsequenter Weiterentwicklung der in diesen Entscheidungen ausgesprochenen Gedanken in dem zu Eingang gekennzeichneten Verfahren ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Urhebers erblicken? Ich habe nicht das geringste Bedenken, das für bestimmte Fälle vorbehaltlos zu bejahen, muß aber andererseits bemerken, daß es nicht unzweifelhaft ist, ob die Rechtsprechung diese Verletzung des Persönlichkeitsrechtes ohne weiteres anerkennen würde. Niemand hat das Recht gegen den Willen des Verfassers eines anonym veröffentlichten Werkes die Anonymität zu beseitigen und das Werk, ganz gleichviel, ob es noch geschützt ist oder nicht, zu veröffentlichen, jedenfalls nicht bei Lebzeiten des Autors. Aber auch nach seinem Tode muß seinen Erben der Untersagungsanspruch unter allen Umständen dann zustehen, wenn die Veröffentlichung geeignet erscheint, sein Ansehen zu mindern oder das Publikum zu täuschen. Nach Mittelstädt genügt es schon, daß ein falscher Eindruck über die Anschauungen, die Individualität des Urhebers hervorgerufen werden kann. Nehmen wir den Fall, daß ein in den reifen Mannesjahren den Konservatismus vertretender Staatsmann als junger Student einen anonymen Aufsatz veröffentlicht hat, in dem er den Lehren des Anarchismus begeistert Beifall zollt, so muß es unbedingt als eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes angesehen werden, wenn diese Abhandlung unter seinem Namen veröffentlicht wird. Genau so liegt aber der Fall, wenn Arbeiten veröffentlicht werden, die dem Charakter der später veröffentlichten Arbeiten nicht entsprechen, mindertwertige Schriftwerke aus der Jugendzeit, die noch von einer gewissen geistigen oder künstlerischen Unreife Zeugnis geben, und Ähnliches.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbsgesetzes wird sich mitunter gegen das eingangs erwähnte Verfahren einschreiten lassen. Zunächst ist es klar, daß wenn der Verleger, der solche ausgegrabene anonym oder pseudonym erschienene Sachen auf den Markt bringt, dies dergestalt tut, daß unmittelbar oder auch nur mittelbar bei dem in Betracht kommenden Publikum der Eindruck erweckt werden kann, es handle sich um die vollständige Ausgabe oder um eine von dem Verleger, der als rechtmäßiger Verleger des betreffenden Autors bekannt ist, herrührende Ausgabe, auf Grund des § 3 U.-W.-G. mit Erfolg gegen ihn vorgegangen werden kann. Das Urteil des D.-V.-G. Colmar vom 27. September 1912 (bei Fuld, Die Rechtsprechung zum Wettbewerbsgesetz, Hannover 1914, Seite 73, Nr. 22), kann in dieser Hinsicht mit Nutzen verwertet werden. Auch das

Verschweigen einer wesentlichen Tatsache kann als Angabe im Sinne des § 3 aufgefaßt werden. Ebenso kann, wenn die von dem rechtmäßigen Verleger benutzte Ausstattung, von dem Verleger der anonym oder pseudonym erschienenen Schriftwerke zum Zwecke der Täuschung des Publikums benützt wird, hiergegen vorgegangen werden. Abgesehen von § 15 des Warenz.-Ges. kommt auch hier speziell § 1 des U.-W.-G. in Betracht, nachdem die Rechtsprechung des R.-G. in dankenswerter Weise es als sittenwidrig bezeichnet hat, die Ausstattung eines andern zum Zwecke der Täuschung des Publikums zu benutzen (R.-G. 28. 1. 1911 bei Fuld, Rechtsprechung, S. 6, Nr. 6). Es darf dann schließlich auf die großzügige Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Sittenwidrigkeit der Benutzung der fertigen Arbeitsleistung des Konkurrenten, um ihm auf seinem eigenen Gebiete Konkurrenz zu machen (Fuld a. a. O., S. 11—12), hingewiesen werden, die in gewissen Fällen, insbesondere dann, wenn der betreffende Verleger nicht vorsichtig zu Werke geht, mit gutem Nutzen verwertet werden kann; auch § 16 U.-W.-G. kann unter Umständen Anwendung finden. Es ist dabei auch zu beachten, daß gewisse Bezeichnungen, wie z. B. Klassiker-Ausgaben, Gesammelte Schriften u. dgl. m., eine feststehende Bedeutung für das in Betracht kommende Publikum haben, und daß eine unter diesen Bezeichnungen angefündigte Ausgabe dieser Bedeutung entsprechen muß. Es darf weiter daran erinnert werden, daß für die Frage der Auslösung des Tatbestandes des unlauteren Wettbewerbes es ganz gleichgültig ist, ob das Angebot an sich wirklich vorteilhaft ist oder nicht, ob, mit andern Worten, der Käufer für sein Geld eine dem Betrag entsprechende Leistung erhält. Es ergibt sich hieraus, daß auch das U.-W.-G. unter Umständen auf das bezeichnete Verfahren anwendbar ist; — ob aber der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes ausgelöst wird, läßt sich natürlich nur von Fall zu Fall unter genauer Prüfung der Momente der jeweiligen Veröffentlichung feststellen.

So wenig erfreulich das Verfahren an sich ist, das hier zum Gegenstand einer nur den Zweck der Orientierung verfolgenden Betrachtung gemacht worden ist, so kann die bisherige Anwendung desselben doch vielleicht die Wirkung haben, daß die Rechtsprechung aus dem grundsätzlich bereits anerkannten Persönlichkeitsrecht die Konsequenz so zieht, wie dies die französische Rechtsprechung seit geraumer Zeit schon getan hat. In Frankreich würde eine Veröffentlichung gegen den Willen des Urhebers oder seiner Erben unter dem wahren Namen des Urhebers auf Grund des Droit moral untersagt werden.

Schließlich sei bemerkt, daß die Frage nicht nur für die Urheber und Verleger von Schriftwerken, sondern auch für die Urheber und Verleger von Kunstwerken von Bedeutung ist. Jedermann weiß, wie viele Zeichnungen von Männern, die später die bedeutendsten Künstler des betreffenden Spezialgebietes wurden, in früheren Jahrzehnten ohne Signet veröffentlicht wurden; ich brauche in dieser Beziehung nur an unsern ersten humoristischen Zeichner, an Wilhelm Busch zu erinnern. Das Interesse an einer oberstgerichtlichen Entscheidung der Frage, ob das Persönlichkeitsrecht diesen Veröffentlichungen entgegensteht, ist also in der Tat ein sehr erhebliches.

## Aus dem französischen Buchhandel.

IX.

(VIII siehe Nr. 226.)

Die Lieblingsbücher der geistigen Elite Frankreichs. — Von Warenhäusern, Parfümflaschen und benachteiligten Sortimentern. — Neuer Ministerialerlaß betr. Schulbücher. — Novitäten. — Ein Beitrag zur Frage »Gallischer Haß«.

Die bekannte Abendzeitung »Le Temps« hatte an eine beschränkte Anzahl von führenden Persönlichkeiten Frankreichs die Frage gerichtet, welche drei Bücher sie als Ferienlektüre aussuchen würden, wenn sie gezwungen wären, sich auf diese Zahl zu beschränken. Als Lieblingslektüre der Elite würde Montaigne anzusehen sein, denn sein Name kehrt neunmal in den eingegangenen Listen wieder. Racine und Flaubert erhielten jeweils die gleiche Anzahl Stimmen, d. h. 6. Dann folgen Voltaire mit 5, Victor Hugo und Alfred de Musset mit 4 Nennungen.